



21/SN-253/ME

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

38 .GE/9.86

Datum: 20. AUG. 1986

Empf. 20.8.86 fe

Dr. Hajek

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

AM-ALV-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 527

Datum

14.8.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.A.

Beilagen

# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das

**Bundesministerium für  
soziale Verwaltung**

**Stubenring 1  
1010 Wien**

Ihre Zeichen

35.40118-2186

Unsere Zeichen

AM-AIV/Wa/2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl

527

Datum

10.7.1986

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird**

*Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß sich die Rahmenbedingungen der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer seit dem mit 1.1.1976 erfolgten Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes maßgeblich geändert haben.*

*Während dem Ausländerbeschäftigungsgesetz in geltender Fassung die Annahme zugrundeliegt, daß die ausländische Arbeitsbevölkerung nur für eine relativ kurze Zeit in Österreich berufstätig ist und danach, bei anhaltendem Bedarf, durch andere ausländische Arbeitnehmer ersetzt wird, zeigte sich in den letzten Jahren, daß der Aufenthalt einer steigenden Anzahl ausländischer Arbeitnehmer auf Dauer gerichtet ist. Dies ist vor allen darauf zurückzuführen, daß, wie auch in den erläuternden Bemerkungen festgestellt wird, die ausländische Arbeitsbevölkerung innerhalb der vergangenen zehn Jahre einem starken Strukturwandel unterlegen ist. Bedingt durch die zunehmenden Arbeitsmarktprobleme und die deshalb restriktive Vorgangsweise bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen hat sich die Anzahl der ausländischen Arbeitnehmer seit 1973 um mehr als 86.000 (d.s. - 38 %) verringert;*

- 2 -

der relative Rückgang der Ausländerbeschäftigung war somit weitaus stärker als in den meisten anderen europäischen Ländern. Geblieben sind im wesentlichen jene Ausländer, deren Ersetzung durch inländische Arbeitnehmer nicht oder nicht ohne Probleme möglich ist und die bereits einer ausgeprägten sozialen Bindung an Österreich unterliegen.

Wie auch durch die in den erläuternden Bemerkungen zitierte Studie des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gezeigt wird, ist ein maßgeblicher Teil dieser zum jetzigen Zeitpunkt in Österreich lebenden ausländischen Arbeitnehmer faktisch als Einwanderer zu betrachten; die Kinder dieser Ausländer sind zum Großteil sogar schon in Österreich geboren oder überwiegend hier aufgewachsen und haben daher in der Regel zu Österreich ein engeres Verhältnis als zum Herkunftsland ihrer Eltern.

Das Vorhaben, die arbeitsmarktrechtliche Position dieses Personenkreises näher an jene der österreichischen Arbeitnehmer heranzuführen, ergibt sich daher nicht nur aus humanitären Erwägungen, sondern trägt auch dem Faktum Rechnung, daß der genannte Personenkreis ausländischer Arbeitnehmer selbst durch eine restriktive Gesetzgebung nicht mehr vom Arbeitsmarkt verdrängt werden kann, da eine unmittelbare Rückkehrsperspektive aufgrund der weitgehend gelösten Beziehungen zum Herkunftsland nicht mehr besteht; eine solche Politik ließe daher, wie die Erfahrungen in anderen europäischen Ländern zeigen, sogar befürchten, daß langjährig hier lebende Ausländer, denen eine weitere Beschäftigung nicht mehr erlaubt wird, vermehrt in illegale Arbeitsverhältnisse ausweichen und dadurch faktisch als Lohndrücker auftreten würden.

Andererseits ergibt sich aus Beobachtungen von Belegschaftsvertretern, daß jene Ausländer, deren rechtliche Position durch den Besitz eines Befreiungsscheines verhältnismäßig abgesichert ist, im allgemeinen nicht mehr bereit sind, die von den österreichischen Arbeitnehmern eines Betriebes geforderten Arbeitsbedingungen zu unterbieten; eine verbesserte Rechtsstellung der ausländischen Arbeitnehmer wirkt sich daher in mancher Hinsicht auch zum Vorteil der inländischen Kollegen aus.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat sich daher bereits in seinen Memoranden an die Österreichische Bundesregierung vom Mai 1983 und

vom Februar 1985 dafür ausgesprochen, die Ausländerbeschäftigungspolitik verstärkt an sozialhumanitären Gesichtspunkten auszurichten, wobei vor allem auf die Interessen der langjährig in Österreich lebenden ausländischen Arbeitnehmer sowie auf jene der 2. Generation Bedacht zu nehmen ist. Auch der Österreichische Gewerkschaftsbund hat anlässlich seines 10. Bundeskongresses darauf hingewiesen, daß er eine Ausländerbeschäftigungspolitik, die sich ausschließlich an konjunkturellen Gegebenheiten orientiert, ablehnt. Es sollte vielmehr bei gegebenen Arbeitsmarktproblemen zwar die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eingeschränkt werden, andererseits aber die soziale Situation langjährig in Österreich lebender Ausländer und ihrer hier aufgewachsenen Angehörigen verbessert werden; insbesondere sollte dies durch einen erleichterten Zugang zum Befreiungsschein für diesen Personenkreis erfolgen.

Nachdem der vorliegende Novellierungsentwurf dieser Orientierungslinie der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer im wesentlichen Rechnung trägt, wird das Gesetzesvorhaben vom Österreichischen Arbeiterkammertag grundsätzlich begrüßt.

Insbesondere finden die Intentionen des Entwurfes, die Rechtssicherheit jener Ausländer, die schon langjährig in Österreich leben und der Angehörigen der 2. Generation durch den erleichterten Zugang zum Befreiungsschein bzw. durch Neuschaffung eines Befreiungsscheines für jugendliche Ausländer der 2. Generation zu verbessern, die Zustimmung des Österreichischen Arbeiterkammertages.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird nachfolgendes angemerkt:

#### Zu Artikel I

##### Ziffer 8 (§ 11 Abs 3):

Mit der vorgesehenen Verlängerung der Geltungsdauer der Sicherungsbescheinigung soll den erläuternden Bemerkungen zufolge ermöglicht werden, daß jene Bestätigungen der Arbeitsämter, die bei ausländischen Saisonarbeitern zur Erlangung eines Wiedereinreisesichtvermerkes erforderlich sind, künftig in Form einer Sicherungsbescheinigung ausgestellt werden können.

Wennleich die Vordringlichkeit dieser formalen Änderung nicht erkennbar ist, besteht dagegen kein grundsätzlicher Einwand. Sollte aber künftig die derzeitige Form der Bestätigung generell durch Sicherungsbescheinigungen ersetzt werden, so sind unerwünschte Nebeneffekte nicht auszuschließen. Aufgrund der höheren Kosten einer Sicherungsbescheinigung könnten die Arbeitgeber dazu verleitet werden, die Entscheidung über eine Wiederbeschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer in der neuen Saison möglichst lange hinauszuzögern, was eine Verunsicherung der betroffenen Arbeitnehmer zur Folge hätte und diese dazu zwingen könnte, zwischen den Saisonen in Österreich zu bleiben.

#### Zu Ziffer 10

§ 15 Abs 1: Die Einführung eines Befreiungsscheines für jugendliche Ausländer der 2. Generation wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag ausdrücklich begrüßt; die Formulierung der Ziffer 3 lassen allerdings administrative Schwierigkeiten (zB Überprüfung der Aufenthaltsdauer in Österreich) und soziale Härten erwarten. Dem vorliegenden Entwurf folge würde nämlich ein ausländischer Jugendlicher, der, etwa wegen des Todes der Eltern, nicht mit diesen, sondern zB mit seinen Großeltern nach Österreich gezogen ist, der aber alle sonstigen nach Ziffer 3 geforderten Integrationskriterien erfüllt, den Befreiungsschein nicht erhalten. Die Formulierung der Ziffer 3 müßte daher so gefaßt werden, daß solche Härtefälle ausgeschlossen sind. Weiters wäre in den erläuternden Bemerkungen klarzustellen, was unter dem in Ziffer 3 geforderten Aufenthalt im Bundesgebiet zu verstehen ist; in diesem Zusammenhang sollte jedenfalls darauf hingewiesen werden, daß vorübergehende Auslandsreisen, wie zB aus Urlaubsgründen, nicht als Aufenthaltsunterbrechung gelten.

Weiters ist anzumerken, daß der Abs 1 des Entwurfs offenbar irrtümlich keine Bestimmung mehr über die Rechtswirkung eines Befreiungsscheines enthält. Nach Ziffer 3 wäre daher der letzte Satz des geltenden § 15 Abs 1 anzufügen.

§ 15 Abs 2: Mit Ziffer 2 werden Zeiten, während denen ein Ausländer wegen Arbeitsunfähigkeit Leistungen aus der Kranken- oder Unfallversicherung bezogen hat (mit Ausnahme von Rentenleistungen nach dem

ASVG) den Beschäftigungszeiten im Sinne des Abs 1 gleichgehalten. Eine Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension gilt dagegen nicht als Ersatzzeit. Gerade Arbeitnehmer, die infolge einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit eine solche Pension bezogen haben, müssen mit besonderen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt rechnen; es wäre daher sachlich und sozial gerechtfertigt, Zeiten, während denen eine Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension bezogen wurde, so wie Zeiten eines Krankengeldbezuges einer Beschäftigung im Sinne des Abs 1 gleichzuhalten.

Hinsichtlich der Ziffer 4 sollte in den erläuternden Bemerkungen klar gestellt werden, daß Zeiten eines Karenzurlaubsgeldbezuges auch dann als Beschäftigungszeit im Sinne des Abs 1 gelten, wenn sich die Frau während des Karenzurlaubsgeldbezuges im Ausland aufhält. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen werden, daß es schon derzeit zulässig ist, während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

§ 15 Abs 6: In Konsequenz des zu Abs 2 Ziffer 4 gesagten, sollte in den erläuternden Bemerkungen bezüglich des Abs 6 festgehalten werden, daß ein Auslandsaufenthalt während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld als berücksichtigungswürdiger Grund im Sinne dieser Gesetzesstelle gilt, da nach der Rechtsauslegung der Arbeitsmarktverwaltung ein solcher Auslandsaufenthalt die Bezugsberechtigung für das Karenzurlaubsgeld nicht beeinträchtigt, sofern der Wohnsitz der Frau in Österreich aufrechterhalten wird; dies gilt sogar dann, wenn der Auslandsaufenthalt während des gesamten Karenzurlaubes im Sinne des Mutterschutzgesetzes (also bis zu 10 Monaten) andauert.

Um nicht durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz die Zielsetzungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu unterlaufen, wäre daher eine entsprechende Klarstellung angebracht.

Die übrigen Bestimmungen des § 15 werden vom Österreichischen Arbeiterkammertag als im wesentlichen zweckmäßig befürwortet.

#### Ziffer 12 (§ 16 Abs 1 lit b und c):

In lit c, zweiter Halbsatz, müßte die Zitierung des § 15 Abs 1 Z 1 auf "§ 15 Abs 1 Z 1 oder Z 3" geändert werden, da es durchaus denkmöglich ist, daß bei Wegfall der Voraussetzungen des § 15 Abs 1 Z 2 jene der Z 3 schon bzw noch zutreffen.

- 6 -

Ziffer 14 und 15 (§ 19 Abs 7 und 8):

Aus den erläuternden Bemerkungen könnte man schließen, daß bei der amtswegigen Erteilung des Befreiungsscheines dem Ausländer keine Kosten erwachsen. Diese Ansicht ist allerdings durch keine Gesetzesstelle eindeutig belegt; sie müßte daher auch legalistisch abgesichert werden. Darüberhinaus ist in diesem Zusammenhang anzumerken, daß nicht einsehbar ist, daß der Arbeitgeber für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung S 180,-- an Stempelgebühren zu entrichten hat, der finanziell in der Regel weit schlechter gestellte Ausländer aber S 1.100,-- für das Ausstellen eines Befreiungsscheines bezahlen muß. Eine Kostensenkung für die Erteilung des Befreiungsscheines wäre daher zweifellos angebracht.

Ziffer 19 (§ 24 Abs 3):

Der Österreichische Arbeiterkammertag hält es nicht für vordringlich, dem Arbeitgeber die Kosten der ärztlichen Untersuchung abzunehmen. Sollten die Kosten einer solchen Untersuchung tatsächlich ein Vermittlungshindernis darstellen, so wäre zu überlegen, ob diese Untersuchung im Falle der amtswegigen Vermittlung überhaupt erforderlich ist. Da von amts wegen nur Ausländer vermittelt werden, die schon längere Zeit in Österreich leben, ist bei ihnen das Risiko einer Krankheit im Sinne des § 5 Abs 1 nicht größer als bei Österreichern. Eine Untersuchung nach diesen Krankheiten kann daher ebenso unterbleiben wie bei Inländern. Die Untersuchung nach § 5 Abs 2 dient dagegen ausschließlich den Interessen des Arbeitgebers, da das Vorliegen der körperlichen Eignung für die Arbeit überprüft wird. Da es nicht Aufgabe der öffentlichen Hand ist, diese Frage für den Arbeitgeber zu klären (auch bei der Vermittlung eines Österreichers gibt es keine derartige Untersuchung), ist eine solche Untersuchung entbehrlich.

Ziffer 20 (§ 26 Abs 2 und 3):

Dem Arbeitsamt sollte auch anzuseigen sein, wenn trotz erteilter Beschäftigungsbewilligung kein Dienstverhältnis zustandekommt.

Ziffer 23 (§ 28):

Die Verschärfung der Strafbestimmungen für Arbeitgeber, die dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zuwiderhandeln, wird ausdrücklich begrüßt.

Ziffer 24 (§ 29):

Mit der Neuregelung des § 29 wird ein wesentliches Anliegen des Österreichischen Arbeiterkampftages erfüllt, da es nicht vertretbar ist, daß Ausländer, die vom Arbeitgeber entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt werden, arbeitsrechtliche Nachteile erleiden, sodaß eine unerlaubte Beschäftigung für einen Arbeitgeber geradezu von Vorteil ist.

Um die Zielsetzung dieser Gesetzesänderung sicherzustellen, sollten allerdings die erläuternden Bemerkungen teilweise geändert bzw ergänzt werden. Es wird daher angeregt, im zweiten Satz der Erläuterungen zu Z 24 die einschränkende Wortfolge "... für außerhalb der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung entstandene Ansprüche ..." entfallen zu lassen. Der anschließende Halbsatz sollte lauten "... wie zB Kündigungsentschädigung oder Abfertigung ...". Schließlich wäre in die Erläuterungen der Hinweis aufzunehmen, daß bei einer ausländischen Frau, die im Fall einer erlaubten Beschäftigung dem besonderen Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes unterliegen würde, die Kündigungsentschädigung unter fiktiver Zugrundelegung des § 10 Abs 1 Mutterschutzgesetz zu bemessen ist.

Im letzten Satz sollte nach dem Begriff "Kündigungsentschädigung" die Wortfolge "oder sonstige Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses" eingefügt werden.

Zu Artikel II - Sonderbestimmungen für Jugendliche

Mit Artikel II soll die Familienzusammenführung, wie das ja auch von der Europäischen Sozialcharta gefordert wird, erleichtert werden, indem die administrativen Hemmnisse zur Erlangung einer Beschäftigungsbe willigung für die den Eltern nachgezogenen Jugendlichen abgebaut werden. Die Formulierung dieses Artikels läßt jedoch administrative Schwierigkeiten erwarten (Überprüfung des rechtmäßigen Aufenthaltes).

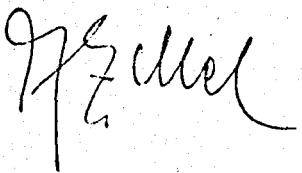
- 8 -

Zu Abs 1 Z 3 ist anzumerken, daß hier als Voraussetzung für die Beschäftigungsbewilligung eine Schulungsmaßnahme gefordert wird, die in der Praxis wohl nur vom Arbeitsamt selbst veranlaßt werden kann. Zu ergänzen wäre daher der Halbsatz "..., sofern dem Jugendlichen eine solche Maßnahme unter zumutbaren Bedingungen angeboten werden konnte."

Abschließend weist der Österreichische Arbeiterkammertag darauf hin, daß der vorliegende Gesetzesentwurf eine Neuregelung der Parteistellung des Ausländers im Beschäftigungsbewilligungsverfahren nicht vorsicht. Es ist jedoch unbefriedigend, daß dem Ausländer im genannten Verfahren, abgesehen von wenigen Ausnahmen, grundsätzlich keine Parteistellung zukommt und er daher in einem erhöhten Maß vom Arbeitgeber abhängig ist. Insbesondere erscheint es als bedenklich, wenn dem ausländischen Arbeitnehmer selbst dann, wenn die Beschäftigungsbewilligung aus Verschulden des Arbeitgebers widerrufen wird, kein Berufungsrecht zusteht; eine entsprechende Änderung des § 21 Ausländerbeschäftigungsgesetz wäre daher ins Auge zu fassen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, die vorgebrachten Anregungen und Vorschläge bei der Durchführung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens entsprechend zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

